

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§1 Geltungsbereich

1. Die House of Logistics & Mobility (HOLM) GmbH (im folgenden HOLM GmbH) betreibt in der Bessie-Coleman-Str. 7., 60549 Frankfurt am Main das House of Logistics & Mobility (HOLM) zur satzungsgemäßen Nutzung für die Zwecke der Logistik und Mobilitätswirtschaft (einschließlich deren Unterstützung, Entwicklung, Förderung und Erhaltung) sowie für Hochschulen und Unternehmen für die Zwecke von Lehre, Forschung, Transfer und Weiterbildung im Bereich Logistik und Mobilität.

Das HOLM verfügt über zahlreiche Räume und Veranstaltungsflächen, welche die HOLM GmbH im Rahmen der dargestellten Zweckwidmung entgeltlich zur Nutzung bereitstellt.

2. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen regeln die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Räumen und Veranstaltungsflächen des HOLM, einschließlich Mobiliar und sonstigen Gegenständen, an den Vertragspartner (im folgenden Nutzer). Die Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrags zwischen der HOLM GmbH und dem Nutzer und erstrecken sich auf alle im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung stehenden Leistungen zwischen den Parteien.
3. Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von der HOLM GmbH schriftlich anerkannt.

§2 Vertragsschluss

1. Der Vertragsschluss erfolgt durch Abgabe eines verbindlichen Angebots durch die HOLM GmbH und die Annahme des Angebots durch den Nutzer. Ein von der HOLM GmbH mit dem Zusatz „freibleibend“ abgegebenes Angebot stellt kein verbindliches Angebot im Sinne von Satz 1 dar.
2. Angebot und Annahme haben schriftlich zu erfolgen. Die Wirksamkeit der Schriftform wird durch elektronische Übermittlung gewahrt (Telefax oder E-Mail).
3. Von dem Vertrag oder den AGB abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als sie zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden. Für die Schriftform gilt die Regelung des § 2 Abs.2 S.2.
4. Einzelheiten der Nutzungsüberlassung legen die Parteien in einem Ablaufplan (Function Sheet) fest. Der Ablaufplan wird dem Nutzer von der HOLM GmbH vor Veranstaltungsbeginn übermittelt und ist von diesem, als Bestandteil des Nutzungsvertrags, schriftlich zu bestätigen. Dem Nutzer ist bekannt, dass alle im Ablaufplan festgelegten entgeltlichen Leistungen, auch solche die über die im Angebot aufgeführten Leistungen hinausgehen, von ihm zu tragen sind. Entgeltliche Leistungen werden von der HOLM GmbH im Ablaufplan, soweit sie nicht Bestandteil des Angebots sind, als solche der Höhe nach ausgewiesen.

§3 Leistungen

1. Die HOLM GmbH ist verpflichtet die Räumlichkeiten/ Veranstaltungsflächen nach Maßgabe des Nutzungsvertrags unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ordnungsgemäßen Zustand für die Dauer der vereinbarten Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen.
2. Der Nutzer verpflichtet sich zur Entrichtung des vereinbarten Nutzungsentgelts. Das Nutzungsentgelt umfasst sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Leistungen. Die Höhe des Nutzungsentgelts bestimmt sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Der Nutzer erhält zusammen mit dem Nutzungsvertrag eine aktuell geltende Preisliste.
 - a. Soweit der Nutzer die im Rahmen des Nutzungsvertrags vereinbarte Nutzungszeit überschreitet, bestimmt sich das Nutzungsentgelt nach dem gemäß der aktuell geltenden Preisliste der HOLM GmbH für die tatsächliche Nutzungsdauer anfallenden Nutzungsentgelt, es sei denn, die HOLM GmbH hat die Überschreitung zu vertreten.
 - b. Grundsätzlich ist es dem Nutzer nicht gestattet die im Rahmen des Nutzungsvertrags vereinbarte Anzahl von Personen ohne schriftliche Zustimmung der HOLM GmbH zu überschreiten. Insbesondere dürfen die in der aktuell geltenden Preisliste für die jeweiligen Räumlichkeiten/ Veranstaltungsflächen angegebenen Personenzahlen nicht überschritten werden. Soweit der Nutzer absieht, dass die angemeldete Personenzahl überschritten werden könnte, hat er dies der HOLM GmbH unmittelbar anzuzeigen. Die HOLM GmbH bemüht sich, dem Nutzer eine abweichende Räumlichkeit/ Veranstaltungsfläche mit ausreichender Kapazität zur Verfügung zu stellen. Das Nutzungsentgelt

bestimmt sich in diesem Fall nach dem gemäß der aktuell geltenden Preisliste anfallenden Entgelt für die tatsächlich genutzte Räumlichkeit/ Veranstaltungsfläche.

3. Das Nutzungsentgelt wird sofort nach Zugang der Rechnung durch die HOLM GmbH ohne Abzug fällig. Der Nutzer kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug hat die HOLM GmbH einen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
4. Gegenüber einer Forderung der HOLM GmbH aus diesem Vertrag kann der Nutzer nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber der HOLM GmbH aufrechnen.

§4 Nutzungsbedingungen

1. Der Nutzer bestätigt durch Annahme des Angebots, dass die Zweckbindung zu den Themen Logistik und / oder Mobilität bei Durchführung seiner Veranstaltung erfüllt wird.
2. Der Nutzer ist berechtigt die Räumlichkeiten/ Veranstaltungsflächen entsprechend des im Rahmen des Nutzungsvertrags festgelegten Zwecks zu nutzen. Eine abweichende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HOLM GmbH. Insbesondere ist der Nutzer nicht berechtigt ohne vorherige Zustimmung der HOLM GmbH im Rahmen der Nutzung gewerblich tätig zu werden oder Dritten eine gewerbliche Nutzung zu gestatten.
3. Beanstandungen an den Räumlichkeiten/ den Veranstaltungsflächen, dem Mobiliar sowie sonstigen im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Gegenständen hat der Nutzer bei Übergabe gegenüber der HOLM GmbH zu erklären. Soweit zu diesem Zeitpunkt keine Beanstandungen erfolgen, gilt die Übergabe als vertragsgemäß erfolgt. Nachträgliche Beanstandungen sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind versteckte Mängel.
4. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf exklusive Nutzung der Verkehrsflächen (z.B.: Zu- und Ausgänge, Toiletten). Insoweit hat der Nutzer auf den Verkehrsflächen insbesondere Publikumsverkehr, Auf- und Abbaumaßnahmen sowie eine verkehrsadäquate Geräuschkulisse hinzunehmen.
5. Der Nutzer hat der HOLM GmbH eine Person zu benennen, welche am Veranstaltungstag der HOLM GmbH als Ansprechpartner gilt.
6. Der Nutzer hat alle zur Durchführung seiner Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse auf eigene Kosten zu beschaffen und auf Nachfrage der HOLM GmbH nachzuweisen. Ausgenommen ist die Einholung der behördlichen Erlaubnis zur Bestuhlung der Räumlichkeiten. Für die Übertragung von Leistungen an Dritte obliegt dem Nutzer die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften.
7. Die Überlassung der Räumlichkeiten/ Veranstaltungsflächen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HOLM GmbH.
8. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass von ihm und den Teilnehmern seiner Veranstaltung keine Störungen ausgehen, welche insbesondere den Geschäftsbetrieb außerhalb der Räumlichkeiten beeinträchtigen. Die HOLM GmbH ist dazu befugt, bei erheblichen Störungen sowie drohenden Schäden für Personen, die Räumlichkeiten oder die Einrichtung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Das Hausrecht umfasst das Weisungsrecht gegenüber dem Nutzer bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen, welche geeignet sind die aufgeführten Beeinträchtigungen abzuwenden.
9. Im gesamten HOLM-Gebäude besteht Rauchverbot. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm und den Teilnehmern seiner Veranstaltung das Rauchverbot eingehalten wird. Ein Verstoß stellt eine erhebliche Störung im Sinne von § 4 Abs.7 dar.
10. Bestuhlung, Möblierung und sonstige Auf- und Abbauten in den Räumlichkeiten/ Veranstaltungsflächen richten sich nach den Vereinbarungen im Nutzungsvertrag. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HOLM GmbH. Dem Nutzer ist bekannt, dass die Bestuhlung und Ausweisung von Rettungswegen durch die HOLM GmbH in Übereinstimmung mit behördlicher Genehmigung erfolgen und aus sicherheitstechnischen Gründen durch den Nutzer nicht verändert werden dürfen.

11. Das Anbringen von Dekorations- oder Präsentationsmaterial in den Räumlichkeiten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HOLM GmbH zulässig. Insbesondere ist der Nutzer nicht berechtigt Handlungen vorzunehmen, die Schäden an den Räumlichkeiten, der Einrichtung oder der sonstigen Ausstattung (z.B. Löcher durch Reißnägeln, Nägel, Bohrungen, Klebereste) nach sich ziehen.
12. Die Nutzung von elektrischen Geräten des Nutzers oder eines von ihm beauftragten Dritten unter Verwendung des Stromnetzes des HOLM bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HOLM GmbH.
13. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass sämtliches durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte eingebrachtes Material feuerpolizeilichen Anforderungen entspricht. Das Einbringen von feuergefährlichem Material, Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder von Sprengstoff ist grundsätzlich nicht gestattet.
14. Mitarbeiter der HOLM GmbH oder von dieser beauftragte Dritte sind jederzeit dazu berechtigt die Räumlichkeiten aus sicherheits- oder gebäudetechnischen Gründen zu betreten.
15. Der Nutzer hat die Räumlichkeiten in einem ordentlichen, verkehrsüblichen Zustand zurückzugeben. Insbesondere hat der Nutzer sämtlichen über den verkehrsüblichen Gebrauch hinausgehenden Abfall, hierzu zählt insbesondere eingebrachtes Verpackungsmaterial, nach Ablauf der Nutzungsdauer unverzüglich zu entfernen. Gibt der Nutzer die Räumlichkeiten in einem nicht verkehrsüblichen Zustand zurück oder hinterlässt er von ihm oder von Dritten eingebrachten, über den verkehrsüblichen Gebrauch hinausgehenden Abfall, ist die HOLM GmbH berechtigt, die über die verkehrsübliche Reinigung hinausgehenden Reinigungs- und/oder Entsorgungskosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
16. Eingebrachte Gegenstände sind nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für Gegenstände, welche durch Dritte im Auftrag des Nutzers eingebracht wurden. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, so ist die HOLM GmbH berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen und einlagern zu lassen.

§5 Ausgabe von Speisen und Getränken

1. Soweit der Nutzer im Rahmen der Veranstaltung Speisen und/oder Getränke ausgeben möchte, werden ihm von der HOLM GmbH akkreditierte Cateringunternehmen benannt. Der Nutzer schließt selbständig einen Vertrag mit einem der akkreditierten Cateringunternehmen.
2. Nach besonderer Vereinbarung kann die HOLM GmbH die Vermittlung und Koordinierung der Speisen und Getränke übernehmen. In diesem Fall bevollmächtigt der Nutzer die HOLM GmbH im Voraus dazu, in seinem Namen das Rechtsgeschäft mit dem Cateringunternehmen abzuschließen. Der Nutzer verpflichtet sich darüber hinaus zur Zahlung einer Aufwandspauschale i.H.v. 20% der Cateringkosten an die HOLM GmbH.
3. Im Übrigen ist der Nutzer zum Mitbringen von Speisen und Getränken, dies gilt auch für Lieferungen durch Dritte, nur nach schriftlicher Zustimmung der HOLM GmbH berechtigt.

§6 Absage/Rücktritt

1. Wird die Nutzung der Räumlichkeiten/ Veranstaltungsflächen aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nicht in Anspruch genommen oder abgesagt so entbindet dies den Nutzer grundsätzlich nicht von seiner Leistungspflicht zur Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts gemäß §3 Abs.2. Erfolgt die Absage der Nutzung der Räumlichkeiten/ Veranstaltungsflächen innerhalb der nachstehenden Fristen, so ermäßigt sich die Leistungspflicht des Nutzers wie folgt:

Bei Veranstaltungen im HOLM_maX, der HOLM_eXpo und auf der Empore:

- a. bis 60 Tage vor der Veranstaltung auf 20 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgelts;
- b. bis 30 Tage vor der Veranstaltung auf 50 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgelts;
- c. bis 15 Tage vor der Veranstaltung auf 80 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgelts.

Bei Veranstaltungen in anderen als den oben genannten Räumlichkeiten:

- d. bis 30 Tage vor der Veranstaltung auf 10 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgelts;
- e. bis 15 Tage vor der Veranstaltung auf 50 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgelts;
- f. bis 3 Tage vor der Veranstaltung auf 80 % des vertraglich festgelegten Nutzungsentgelts.

Dem Nutzer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens der HOLM GmbH vorbehalten.

Die Absage hat schriftlich zu erfolgen. Für die Schriftform gilt die Regelung des §2 Abs.2 S.2. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärung ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der HOLM GmbH maßgebend.

2. Die HOLM GmbH ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. höhere Gewalt oder sonstige von der HOLM GmbH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - b. begründete Umstände dafür vorliegen, dass die Veranstaltung die Sicherheit in oder außerhalb der Räumlichkeiten des HOLM-Gebäudes oder das Ansehen der HOLM GmbH gefährden kann;
 - c. der Nutzer gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags verstößt. Hierzu zählen insbesondere Verstöße gegen die Erlaubnis- und Zustimmungsvorbehalte aus §4 Abs.1,5,6,9,10,11; §5 Abs.3; erhebliche Störungen im Sinne von §4 Abs.7 sowie die Einbringung von feuergefährlichem Material oder Gefahrstoffen im Sinne von §4 Abs.12;
 - d. der Nutzer sich weigert den Ablaufplan gemäß §2 Abs.4 schriftlich zu bestätigen;
 - e. der Nutzer die im Rahmen des Nutzungsvertrags vereinbarte Anzahl von Personen ohne schriftliche Zustimmung der HOLM GmbH überschreitet und die HOLM GmbH keine abweichende Räumlichkeit/Veranstaltungsfläche zur Verfügung stellen kann.

Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Für die Schriftform gilt die Regelung des § 2 Abs.2 S.2. Im Falle eines Rücktritts aus wichtigem Grund entsteht der HOLM GmbH keine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz gegenüber dem Nutzer.

§7 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden und Folgeschäden an Personen, den Räumlichkeiten oder der Einrichtung, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, seine Teilnehmer oder sonstige aus seinem Bereich stammende Dritte verursacht werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die HOLM GmbH haftet für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die HOLM GmbH sowie ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Nutzer vertrauen darf.
3. Die HOLM GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust an eingebrachten Gegenständen des Nutzers, seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Teilnehmer, es sei denn, der Schaden oder Verlust wurde durch die HOLM GmbH oder ihr Erfüllungsgehilfen verursacht. In diesem Fall richtet sich die Haftung der HOLM GmbH nach §7 Abs.2.

§8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Nutzungsvertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung der Schriftform ihrerseits bedarf der Schriftform. Zur Wahrung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmten Schriftformerfordernissen genügt die Abgabe der entsprechenden Erklärung durch elektronische Übermittlung (Telefax oder E-Mail).
2. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Nutzungsvertrags, der Preisliste, des Ablaufplans oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Ist der Nutzer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, gilt Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand.